

**Nachtrag XII zum Gebührentarif zum Abfall-
reglement vom 14. November 1995¹**
vom 8. November 2005

cRS 2006

- I. Das Gebührentarif zum Abfallreglement vom 14. November 1995¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 5 Abs. 1
Für die Anlieferungen in die Kehrichtverbrennungsanlage werden die folgenden Gebühren erhoben:
Die Verbrennungsgebühren betragen je Tonne für:
- Anlieferungen von Gemeinden (Hauskehricht, brennbare Sperrgüter) Fr. 163.50
 - Anlieferungen Dritter
 - mit einem Wertstoffanteil von weniger als 30 % Fr. 195.–
 - ohne Wertstoffe Fr. 175.–
 - mit einem Wertstoffanteil von mehr als 30 % Fr. 215.–
 - Altfenster aus Holz Fr. 250.–
 - Rückstände aus der Autoverwertung Fr. 313.50
 - Klärschlamm (25 % Trockensubstanz) (aus Klärschlammregion St.Gallen) Fr. 125.–
 - Mindestgebühr pro Anlieferung Fr. 50.–
3. Gebühren für die Deponie Art. 7
Für Ablagerungen auf der Deponie Tüfentobel werden die nachfolgenden Gebühren pro Tonne angeliefertes Material erhoben:
- a) Reaktorabfälle
- Schlacke KVA und andere Aschen Fr. 77.–
 - Aushub verschmutzt / Bauschutt verschmutzt, Giessereiabfälle Fr. 65.–
 - Gips mit Fremdstoffen, Abraummaterial, Sandfangmaterial, Strassenwischgut, Strahlgut und Staub, Glasabfälle aus der Aufbereitung Fr. 80.–
 - Spritzasbest Fr. 200.–
 - Dachpappe / Isolationsmaterial Fr. 150.–
 - Feinfraktionen aus Sortieranlagen Fr. 50.–
 - Hydroxid- / Bohrschlämme Fr. 100.–
- b) Inerte Abfälle
- Mineralische Bauabfälle, tolerierbarer Aushub, Aushub verschmutzt (Grenzwert Inertstoffdeponie), Bauschutt und Bauschutt leicht verschmutzt, Wurzelstöcke, Grobfraktionen aus Sortieranlagen Fr. 20.–
 - Gips ohne Fremdstoffe Fr. 35.–
- c) Sauberes Aushubmaterial
- Material, das für Bauarbeiten auf der Deponie verwendet werden kann (nur bei Bedarf) gratis
 - Unverschmutzter Aushub Fr. 7.50

¹ sRS 541.111

cRS 2006

- Aushub mit erhöhtem Wassergehalt, Torf Fr. 7.50
zuzüglich Bearbeitungsgebühr
- d) Kompostierung
 - Grün- / Gartenabfälle Fr. 120.--
 - Grün- / Gartenabfälle angefault Fr. 200.--
- e) Bearbeitungsgebühr, Zuschlag zur Ablagerungsgebühr:
 - nasses Ablagerungsmaterial, das direkt eingebaut
werden kann Fr. 3.--
 - nasses Ablagerungsmaterial, das für den Einbau
entwässert werden muss Fr. 10.--

II. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

St.Gallen, den 8. November 2005

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A